

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 20 01

Datum: 18.01.2024

<b>Beratungsfolge:</b>					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	15.02.2024				
Kreisausschuss	06.03.2024				
Kreistag	20.03.2024				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2024

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich dem Abwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage.

Nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der kreisangehörigen Gemeinden und des Finanzbedarfes des Landkreises beschließt der Kreistag, dass die Umlagesätze der Kreisumlage in der Haushaltssatzung einheitlich auf 43 v.H. festzusetzen sind.

Der 23. Beteiligungsbericht des Landkreises Jerichower Land wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Burchhardt

### Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Landkreis Jerichower Land eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist nach § 101 Abs. 1 KVG LSA Teil der Haushaltssatzung.

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) aus

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

Weiterhin sind dem Haushaltsplan die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 2 KomHVO LSA als Anlagen beigefügt.

Der Landkreis hat den Haushaltsplan 2024 unter den gesetzlichen Vorschriften zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt. Die Erstellung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2024 wurde mit dem Datum 27. Dezember 2023 abgeschlossen. Mit dem ersten Planentwurf waren die Zuweisungen nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die 2024 – 2026 noch nicht bekannt, so dass ein Defizit von fast 20 Mio. EUR auszuweisen gewesen wäre. Die Rücklage aus Überschüssen hätte damit nicht ausgereicht, um das Defizit im Jahr 2024 auszugleichen. Entsprechend § 100 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) ist damit ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, welches durch den Kreistag mit der Vorlage der Haushaltssatzung zu beschließen ist. Aufgrund dessen waren umfangreiche Prüfungen der Fachbereiche auf mögliche Einsparungen in der mittelfristigen Planung bis 2027 notwendig, um das hohe Defizit zu verringern. Unter der vorläufigen Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Landtages vom 17. November 2023 wurde den Kommunen mit Datum vom 21. November 2023 eine überarbeitete Modellrechnung zum Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2024 übergeben. Auch diese wurden in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet. Der erforderliche ausgeglichene Ergebnishaushalt kann trotz höheren Zuweisungen nach dem FAG und der vorgenommenen Einsparungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Landkreises nicht erreicht werden.

Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Gesamtbeträge aus:

<b>Ergebnisplan</b>	<b>2024</b>
Ordentliche Erträge	177.258.800
Ordentliche Aufwendungen	184.780.700
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-7.521.900</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>
<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-7.521.900</b>

Damit weist der Ergebnisplan eine Unterdeckung von 7.521.900 EUR aus. Die mittelfristige Planung lässt bis zum Haushaltsjahr 2027 ebenfalls keinen Ausgleich erkennen.

Ein wesentlicher Grund sind die Mehrbelastungen bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten von über 1,3 Mio. EUR, bei der Unterhaltung der Kreisstraßen, Brücken und Durchlässen von über 1,7 Mio. EUR, den Steigerungen bei den Personalkosten (2,1 Mio. EUR) sowie der Anstieg der Transferaufwendungen um 7,1 Mio. EUR. Trotz

positiver Effekte in der Ertragslage decken die Erträge nicht die Aufwendungen.

Auch der Finanzplan kann mittelfristig nicht ausgeglichen werden, auch hier ist eine stetig fortschreitende Verschlechterung der finanziellen Lage des Landkreises erkennbar. Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Gesamtbeträge aus:

<b>Finanzplan</b>	<b>2024</b>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	171.040.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	179.482.700
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.441.800
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.986.200
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.165.900
Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.179.700
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	9.179.700
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.097.400
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.082.300

Die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung in Höhe von 9.179.700 EUR ergibt sich aus dem Saldo aus Investitionstätigkeit. Weiterhin wurden Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2025 in Höhe von 9.354.000 EUR berücksichtigt.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) legt die Finanzausgleichsmasse und ihre Teilmassen fest. Der Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2024 – 2026 sieht mit der Modellrechnung aufgrund der vorläufigen Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Landtages mit Stand vom 21. November 2023 eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 2.095.499.200 EUR vor. Aufgrund dieser Finanzausgleichsmasse wurde der Orientierungsdatenerlass vom 20. Oktober 2023 mit der Ergänzung vom 21. November 2023 in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Für die Festsetzung des Kreisumlagesatzes hat der Landesgesetzgeber keine Regelungen erlassen. Somit ist für die Berücksichtigung der finanziellen Belange der Gemeinden sowie für die Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen der Landkreis verantwortlich. Aus diesem Grund wurden die Gemeinden gebeten, Zahlenmaterial zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen. Die aktuellsten Zahlen und Eckdaten wurden durch die kreisangehörigen Gemeinden mit großer Unterstützung zugearbeitet. Diese wurden auch für den Landkreis Jerichower Land erfasst und fließen vollumfänglich in den Abwägungsprozess ein. Zur Ermittlung des Kreisumlagesatzes 2024 wurde ein umfangreicher Abwägungsprozess durchgeführt, um nicht nur den eigenen Finanzbedarf des Landkreises sondern auch den der kreisangehörigen Gemeinden bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, damit auch dem Art. 28 Abs. 1 und 3 Grundgesetz (GG) Rechnung getragen werden kann. Die aktuelle Rechtsprechung wurde in den Abwägungsprozess eingearbeitet, so dass eine Prüfung der Mindestausstattung in den Abwägungsprozess integriert wurde.

Die landkreiseigenen Erträge und Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz reichen nicht zur Deckung der erforderlichen Bedarfe. Nach § 99 Absatz 3 Satz 1 KVG LSA in der derzeit gültigen Fassung erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen um seinen erforderlichen Bedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage (Kreisumlage).

Ohne Kreisumlage ergibt sich ein auszuweisender Fehlbetrag in Höhe von -46.834.900 EUR für das Jahr 2024. Daraus würde sich, auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten vorläufigen Steuerkraftmesszahlen mit Stand vom 25.09.2023 und den festgesetzten Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2023, ein benötigter Kreisumlagesatz in Höhe von 51,23 v.H. ergeben.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses wurde anhand des zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials für jede kreisangehörige Gemeinde eine Einzelabwägung durchgeführt. Die ermittelten Ergebnisse der Einzelabwägung wurden dann zu einer Gesamtabwägung zusammengetragen. Es wurde eine Bewertung Ihrer Finanzsituation, anhand von Punktwerten mit einer möglichen Endbewertung von +13 bis -25, vorgenommen. Der Durchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von -5 steht dem Punktwert des Landkreises in Höhe von -6 gegenüber.

Unter Berücksichtigung eines Wichtungsfaktors anhand der Leistungsfähigkeit des Durchschnittes der kreisangehörigen Gemeinden mit der Leistungsfähigkeit des Landkreises ergibt sich bezogen auf den leistbaren Umlagesatz der Gemeinden in Höhe von 36,10 v.H. und dem erforderlichen Kreisumlagesatz des Landkreises (51,23 v.H.) ein möglicher Umlagesatz in Höhe von 43,86 v.H. zur Kreisumlage.

Das gesamte durchgeführte Abwägungsverfahren zur Kreisumlage 2024 ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Weiterreichende Erläuterungen zu den Veranschlagungen und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind dem Vorbericht zur Haushaltssatzung zu entnehmen.

**Anlagen:**

- Anlage 1      Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024
- Anlage 2      Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes – Abwägungsprozess
- Anlage 3      23. Beteiligungsbericht

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich:**  ja  nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)